

41. Kann die Satzung einer Aktiengesellschaft das Recht zur Bestellung und Abberufung des Vorstands dem Aufsichtsrat zu eigener, ausschließlicher Zuständigkeit übertragen, sodaß es zur Ausübung dieses Rechts durch die Generalversammlung einer Änderung der Satzung bedarf?

§ 68. § 182 Abs. 2 Nr. 4, §§ 231, 246, 190.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1927 i. S. Bugsier-, Reederei- u. Bergungs A.-G. (Bekl.) u. Firma W. Sch. (Nebeninterv.) w. den Vorstand der Bugsier-, Reederei- u. Bergungs A.-G. u. Gen. (Kl.).

II 466/26.

Landgericht Hamburg.
Oberlandesgericht daselbst.

Durch Beschlüsse der Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft vom 27. Mai 1926 wurden die vier Mitglieder des damaligen Vorstands mit sofortiger Wirkung abberufen und Sch. zum alleinigen und allein vertretungsberechtigten Vorstand bestellt. Gleichzeitig wurde der Aufsichtsrat angewiesen, das zur Durchführung der Beschlüsse Erforderliche unberzüglich zu veranlassen, insbesondere einen Anstellungsvertrag mit Sch. abzuschließen. Der alte Vorstand und der Aktionär Chr., der gegen diese Beschlüsse Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, fochten durch rechtzeitig erhobene Klagen, die vom Landgericht verbunden wurden, die genannten Beschlüsse an, wofern sie nicht ohne weiteres nichtig sein sollten, und beantragten die Nichtigerklärung der Abberufung des alten Vorstands und der Ernennung des Sch. zum alleinigen Vorstand der Beklagten. Sie stützen diesen Antrag auf § 8 der Satzung, wonach die Bestellung und auch die Abberufung des Vorstands Sache des Aufsichtsrats sei, so daß die mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung eine Verletzung des Gesellschaftsvertrags enthielten. Außerdem stellten die Beschlüsse — so führen die Kläger weiter aus — eine gegen die guten Sitten verstößende Ausnutzung der Machtstellung der als Nebenintervenientin der Beklagten beigetretenen Firma W. Sch. dar, welcher mehr als die Hälfte der Aktien gehöre und die für die von ihr selbst angeregten Beschlüsse gestimmt habe. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Die von der Nebenintervenientin eingelegte Revision war erfolglos.

Gründe:

Die Nebenintervenientin hält die Abberufung und Neuwahl des Vorstands der Beklagten für gültig, weil das Recht zur Abberufung nicht dem Aufsichtsrat, sondern der Generalversammlung zustehende und weil das im § 8 der Satzung dem Aufsichtsrat eingeräumte Recht der Vorstandsbestellung nur auf einer Übertragung der Rechte der Generalversammlung beruhe, bei deren Ausübung sich der Aufsichtsrat nach dem Willen und den Weisungen der Generalversammlung zu richten habe.

Beide Vorinstanzen haben diese Auffassung abgelehnt und aus § 8 der Satzung abgeleitet, daß das Recht zur Bestellung und zur Abberufung des Vorstands nur vom Aufsichtsrat nach seinem Ermessen auszuüben sei; die Generalversammlung könne es daher

nicht an seiner Stelle oder neben ihm wahrnehmen, sondern nur auf dem Wege einer mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossenen Satzungsänderung an sich ziehen. Demgemäß wurden die mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlüsse, soweit sie die Abberufung und die Neuwahl des Vorstands zum Gegenstand haben, auf die Anfechtungsklage des abberufenen Vorstands und des Aktionärs Chr. für nichtig erklärt.

Die Revision greift diese Auslegung des § 8 der Satzung als rechtsirrig an. Es kann ihr jedoch nicht beigetreten werden.

Das Handelsgesetzbuch enthält keine Vorschrift über die Bildung des Vorstands, abgesehen von seiner ersten Bestellung bei der Gründung (§ 190). Es schreibt in § 182 Abs. 2 Nr. 4 vor, daß der Gesellschaftsvertrag die Art der Bestellung und der Zusammensetzung des Vorstands zu bestimmen habe. Die Satzung einer Aktiengesellschaft muß daher feststellen, wer den Vorstand zu bestellen hat und wie er zahlenmäßig gebildet werden soll. Irgendwelche Richtlinien für die Auswahl des Bestellungsorgans sind nicht gegeben. Das Gesetz deutet auch nicht an, daß die Vorstandsbestellung nicht einem anderen Organ als der Generalversammlung zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen werden könne. Hiernach ist es gesetzlich ohne weiteres zulässig, daß die Satzung die Bestellung des Vorstands dem Aufsichtsrat anvertraut; denn dessen gesetzliche Obliegenheiten dürfen nach § 246 Abs. 3 HGB. durch die Satzung vermehrt werden. Von dieser Ermächtigung hat die Satzung in § 8 Abs. 1 Gebrauch gemacht, indem sie bestimmt, daß der Vorstand nach dem Ermessen des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren von diesem anzustellenden Mitgliedern besteht, welche deutsche Reichsangehörige sein und ihren ständigen Wohnsitz innerhalb des deutschen Reichs haben müssen.

Ob beim Schweigen des Gesetzes darüber, von wem der nach § 231 Abs. 3 HGB. jederzeit zulässige Widerruf der Vorstandsbestellung auszugehen hat, anzunehmen ist, daß dem bestellenden Organ ausnahmslos auch der Widerruf der Bestellung zusteht, braucht nicht untersucht zu werden. Denn es handelt sich hier nur um den Aufsichtsrat als bestellendes Organ, und das Berufungsgericht legt den § 8 der Satzung rechtsirrtumfrei dahin aus, daß das dem Aufsichtsrat eingeräumte Ermessen über den Bestand des Vorstands zu entscheiden habe und daher auch das Recht zu seiner Abberufung in sich schließe. Daß aber auch die Abberufung des Vor-

stands eine Obliegenheit ist, die nach § 246 Abs. 3 HGB. dem Aufsichtsrat übertragen werden kann, ist nicht zu bezweifeln, ist auch in der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 82 S. 347) anerkannt.

Es ist daher nur die Frage, ob nach aktienrechtlichen Grundföhen die Generalversammlung neben dem Aufsichtsrat oder an seiner Stelle den Vorstand abberufen und neuwählen und den Aufsichtsrat entsprechend anweisen konnte, oder ob sie darin durch die Satzung zugunsten des Aufsichtsrats beschränkt worden ist und beschränkt werden durfte.

Soweit die Zuständigkeit der drei Organe der Aktiengesellschaft — Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung — gesetzlich geregelt ist, stehen sie gleichberechtigt nebeneinander, und die Generalversammlung ist, obwohl sie den Gesamtwillen der Aktionäre verkörpert, nicht befugt, die Obliegenheiten der anderen Organe wahrzunehmen oder an sich zu ziehen, die diesen zur eigenen ausschließlichen Zuständigkeit übertragen sind (RGZ. Bd. 43 S. 286). Das wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Ihre Schranke findet aber die Betätigung der Generalversammlung nicht nur da, wo die Autonomie der Körperschaft sich nicht mehr betätigen kann oder wo ihr das Gesetz entgegensteht, sondern auch da, wo sie sich nach der Satzung nicht betätigen darf, ohne in den dort einem anderen Organ ausschließlich überlassenen Wirkungskreis einzugreifen. Denn autonom für den Kreis ihrer Angelegenheiten ist die Gesellschaft, nicht die Generalversammlung als körperschaftliches Organ. Durch welche Organe sich die autonome Regelung der Gesellschaftsangelegenheiten vollzieht, bestimmen Gesetz und Satzung, an welche alle Organe gebunden sind. Und wenn im Schrifttum und in der Rechtsprechung vielfach die Wendung gebraucht worden ist, die Generalversammlung sei das oberste Willensorgan der Aktiengesellschaft, so ist dies nur in dem Sinne richtig, daß ihrer Beschlußfassung die für das Bestehen und Gedeihen der Gesellschaft wichtigsten Maßnahmen vorbehalten sind und daß sie überall da zu entscheiden berufen ist, wo es sich nicht um Angelegenheiten der Gesellschaft handelt, die nach Gesetz und Satzung von anderen Organen in eigener Zuständigkeit zu besorgen sind (vgl. § 32 HGB.). Die Generalversammlung kann sich daher da nicht betätigen, wo sie sich durch die Satzung der Gesellschaft selbst beschränkt hat, es sei denn, daß sie

durch Änderung der Satzung auf dem dafür gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Wege ihre Zuständigkeit erweitert.

Einen Anhalt dafür, daß das Gesetz es nicht ausschließt, in der Satzung die Generalversammlung als Organ für die Bestellung des Vorstands auszuschalten, findet das Berufungsgericht mit Recht in der Vorschrift des § 190 HGB., wonach im Gründungszeitraum das an und für sich den Gründern — die alle Aktien übernommen haben — eingeräumte Recht zur Bestellung des ersten Vorstands der Satzung weichen muß, sofern nach ihr die Bestellung des Vorstands in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat. Nur dann also, wenn nach der Satzung die Bestellung des Vorstands eine Obliegenheit der Generalversammlung ist, soll im Gründungsabschnitt die Bestellung des ersten Vorstands den Gründern zustehen. Daraus folgt jedenfalls so viel, daß auch nach Errichtung der Gesellschaft der in der Satzung ausgesprochene Wille der Gründer die für die Gesellschaftsorgane bindende Norm ist, nach der sich die Frage entscheidet, ob die Bestellung und Abberufung des Vorstands eine Obliegenheit des Aufsichtsrats oder, allein oder daneben, auch die Aufgabe der Generalversammlung ist. Denn wenn das Gesetz darauf verzichtet hat, die Bestellung und Abberufung des Vorstands der ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung vorzubehalten, und wenn es andererseits in § 246 Abs. 3 HGB. die Erweiterung der gesetzlichen Obliegenheiten des Aufsichtsrats gestattet, so ist kein aus der Gestaltung des Aktienrechts zu entnehmender Grund ersichtlich, der es verbieten könnte, daß diese Rechte durch die Satzung dem Aufsichtsrat zur eignen und zwar ausschließlichen Zuständigkeit übertragen werden.

Nun ist die Revision der Meinung, daß die eigentliche Trägerin dieser Rechte die Generalversammlung sei und daß daher die Übertragung der Rechte an andere Organe zur ausschließlichen Zuständigkeit gar nicht erfolgen könne, also immer nur als eine Bevollmächtigung durch die Generalversammlung aufgefaßt werden dürfe, derart, daß es ihr als der Machtgeberin jederzeit frei stehen müsse, die Ausübung dieser Rechte an Stelle des Bevollmächtigten selbst in die Hand zu nehmen. Diese Auffassung ist jedoch irrig.

Der Aufsichtsrat handelt als bestellendes Organ nicht kraft einer Vollmacht der Generalversammlung, sondern leitet seine Befugnis und seine Obliegenheit aus dem autonomen Grundgesetz der

Gesellschaft her, an das sich die Gründer gebunden haben und an das auch die Generalversammlung gebunden ist. Er ist daher für die Akte der Bestellung und der Abberufung des Vorstands nicht Bevollmächtigter der Generalversammlung, sondern gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft kraft eines ihm übertragenen Amtes. Es entscheiden sonach über sein Recht zur Bestellung und Abberufung des Vorstands nicht Vollmächtsgrundsätze, sondern die Bestimmungen der Satzung, aus denen er sein Recht zur Vertretung der Gesellschaft herleitet. Soweit daher die Satzung die Befugnisse der Organe derart abgegrenzt hat, daß die Bestellung und der Widerruf der Bestellung des Vorstands dem Aufsichtsrat in eigener Befugnis zustehen sollen, handelt es sich nicht um eine Bevollmächtigung, sondern um eine Verteilung und Regelung der Zuständigkeit der Organe. Dem steht auch nicht, wie die Revision meint, entgegen, daß der Aufsichtsrat durch die Generalversammlung gewählt wird. Denn die Form seiner Berufung ist für seine Zuständigkeit nicht von Bedeutung, und er wird dadurch nicht ein Organ der Generalversammlung. Ebenso wie das Gesetz dem von der Generalversammlung gewählten Organ der Gesellschaft eine ausschließliche Zuständigkeit beigelegt hat, kann diese Zuständigkeit auch durch die Satzung erweitert werden, soweit damit nicht in Befugnisse eingegriffen wird, die das Gesetz ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten hat. Es würde einem geordneten Verbandsleben zuwider sein, wenn es der Generalversammlung unbenommen wäre, die Zuständigkeit anderer Organe zu mißachten und nach Belieben an ihrer Stelle tätig zu werden. Ihr bleibt das Recht vorbehalten, sich im Aufsichtsrat und durch Satzungsänderung auch im Vorstand gefügige Organe zu schaffen. Solange aber der von ihr gewählte Aufsichtsrat im Amt ist, kann sie in seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte nicht eingreifen, mag sie dies auch im Interesse der Gesellschaft für erforderlich halten.¹⁾

Daß hier ein solcher Eingriff vorliegt und daß die Beschlüsse der

¹⁾ Vgl. Fischer, JW. 1926 S. 614; Ring im Bankarchiv 1924 S. 324; Goldschmid, Die Aktiengesellschaft 1927 § 231 Anm. 27, auch Ritter, JW. § 231 Anm. 6; Marcus in Holbheims Zeitschrift Bd. 21 S. 123; Lehmann-Ring, JW. § 231 Anm. 13; Brand, JW. § 231 Anm. 5b; Passow, Die Aktiengesellschaft 1922 S. 373; Goldmann, JW. § 231 Anm. 27; Staub-Pinner, 13. Aufl. zu § 250 BGB. Anm. 7 a. E. im Gegensatz zu § 231 Anm. 16.

Generalversammlung den § 8 Abs. 1 der Satzung verlegen, hat das Berufungsgericht mit Recht festgestellt. Dafür, daß der § 8 Abs. 1 der Satzung dem Aufsichtsrat die alleinige Befugnis zur Bestellung und Abberufung des Vorstands hat einräumen wollen, ließe sich vielleicht anführen, daß § 8 über etwaige gleiche Rechte, die er neben der Generalversammlung hätte zusprechen können, schweigt oder daß Satzungsänderungen allgemein einer Dreiviertelmehrheit bedürfen. Jedenfalls ergibt sich dies aber daraus, daß eine Abänderung des § 8 Abs. 1 in § 29 Abs. 3 ausdrücklich unter erschwerende Bedingungen gestellt ist. Hiernach sind für die Abänderung des § 8 Abs. 1 nicht einmal die allgemeinen Vorschriften über Satzungsänderungen maßgebend. Es kann vielmehr über Anträge auf Abänderung dieser Bestimmung nur abgestimmt werden, wenn die Hälfte des Aktienkapitals in der Generalversammlung vertreten ist, und der Beschluß ist nur gültig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln für den Abänderungsantrag gestimmt hat. Ist die Hälfte des Aktienkapitals nicht erreicht, so kann erst eine zweite Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlußfassung vertretenen Aktien entscheidend beschließen. Diese Erschwerung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß nach dem Willen des Grundgesetzes eine Entziehung oder Schwächung der im § 8 Abs. 1 dem Aufsichtsrat eingeräumten Rechte nicht daneben durch Beschlüsse herbeigeführt werden kann, die mit einfacher Mehrheit gefaßt sind. Denn dann hätte es dieser Erschwerung, die dadurch bis zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt würde, nicht erst bedurft. Es braucht daher hier zu der Frage nicht Stellung genommen zu werden, ob die Generalversammlung neben dem Aufsichtsrat zur Bestellung des Vorstands zuständig wäre, wenn die Satzung dieses Recht zwar dem Aufsichtsrat übertragen, aber nicht zu erkennen gegeben hätte, daß darin eine Übertragung zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit liegen sollte.

Daß diese Auffassung zu einer Selbstentrechtung der Generalversammlung führen würde oder daß durch die Verschiebung der Zuständigkeit, die durch die Satzung auch in anderer Beziehung zugunsten des Aufsichtsrats erweitert worden ist, wesentliche Grundsätze des Aktienrechts verletzt würden, ist nicht anzuerkennen. Die Nichtigkeit der satzungsmäßigen Beschränkung der Generalversammlung kommt daher nicht in Frage. Die Revisionsklägerin übersieht,

daß nicht nur der gesetzliche Wirkungskreis der Generalversammlung, also die ihr ausschließlich eingeräumten Rechte gewahrt sind, sondern daß ihr auch die Satzung wichtige Gegenstände zur Beschlußfassung vorbehält, daß sie z. B. den Aufsichtsrat zu wählen hat und im Wege der Satzungsänderung auch die Vorstandswahl an sich ziehen kann, und daß schließlich auch in der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats und in seiner Pflicht, da, wo es das Interesse der Gesellschaft erfordert, eine Generalversammlung einzuberufen, die Garantien liegen, deren die Gesellschaft nach Gesetz und Satzung zu ihrer gedeihlichen Entwicklung bedarf.

Die hier vertretene Auffassung setzt sich auch nicht in Widerspruch mit den von der Revision angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts. Sie alle betreffen anders liegende Fälle. Es ist hier weder ein Organ der Aktiengesellschaft zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt (RG. in Goldheims Zeitschrift Bd. 7 S. 86), noch handelt es sich darum, daß es der Aktiengesellschaft an der zu ihrer Wesenheit erforderlichen Organisation fehlen würde (RGZ. Bd. 3 S. 123); ebensowenig liegt ein Fall vor, in dem der Aufsichtsrat die Generalversammlung hätte einberufen müssen (RGZ. Bd. 35 S. 83). Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. November 1914 II 325/14 (Goldheims Zeitschrift Bd. 24 S. 78) ist hier überhaupt nicht anwendbar, weil nach dem dort vorliegenden Sachverhalt der Generalversammlung durch die Satzung das Recht der Vorstandsbestellung neben dem Aufsichtsrat eingeräumt war und das Reichsgericht daher dort mit Recht angenommen hat, nach dem regelmäßigen Verhältnis beider Organe zueinander habe die Bestimmung der Generalversammlung vorzugehen.

Wenn schließlich die Revision darzulegen sucht, der Sinn des § 246 Abs. 2 HGB. („der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist“) sei der, daß der Generalversammlung, die „das Vermögen der Gesellschaft repräsentiere“, in allen wichtigen Angelegenheiten die letzte Entscheidung zustehe, so ist das in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Unrichtig ist schon, daß die Generalversammlung „das Vermögen der Gesellschaft repräsentiere“; denn weil sie weder die Aktiengesellschaft selbst ist, noch ein dauernd tätiges Organ, ist sie auch nicht Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Gesellschaftsvermögens. Daß ihr auch nicht in allen wichtigen Angelegenheiten

die letzte Entscheidung zusteht, beweist schon die Vorschrift des § 247 Abs. 2 HGB., wonach der Aufsichtsrat, soweit es sich um die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder handelt, ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung die Mitglieder des Vorstands verklagen kann, und zwar im Namen der Gesellschaft. Der § 246 Abs. 2, dessen grundsätzliche Bedeutung streitig ist und hier nicht näher erörtert zu werden braucht, besagt jedenfalls nichts über die Grenzen der Befugnisse der Generalversammlung. Er setzt nur eine Verpflichtung des Aufsichtsrats fest, die von Rechts wegen insoweit nicht bestehen kann, als die Generalversammlung nach Gesetz oder Satzung zu einer Entscheidung, zu der sie zu berufen wäre, gar nicht zuständig ist.

Unter diesen Umständen ist die Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß die Beschlüsse der Generalversammlung, auch soweit sie dem Aufsichtsrat Weisungen über die Vornahme der Neuwahl geben, mit der Satzung nicht vereinbar und daher nichtig sind.